

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden....	7
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	8
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	11
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	11
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	12
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr Ref. 46.2	13
A.10	IHK Südlicher Oberrhein	13
A.11	bnNETZE GmbH.....	13
A.12	PLEdoc GmbH	13
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	14
A.14	Amprion GmbH	15
A.15	SWEG Schienenwege GmbH.....	15
A.16	Wasserstraßen und Schifffahrtsamt.....	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	16
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....	16
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	16
B.4	ED Netze GmbH	16
B.5	Bürgermeisteramt Bad Bellingen	16
B.6	Bürgermeisteramt Schliengen.....	16
B.7	Unitymedia BW GmbH.....	16
B.8	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	16
B.9	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.3 Integrierte Rheinprogramm.....	16
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz.....	16
B.11	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	16
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	16
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	16
B.14	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	16
B.15	Polizeipräsidium Freiburg	16
B.16	Mulhouse Alsac Agglomération	16
B.17	Deutsche Telekom Technik	16
B.18	Abwasserzweckverband Weilertal	17
B.19	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU	17
B.20	Tourismusverband Neuenburg am Rhein.....	17
B.21	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....	17
B.22	Handwerkskammer Freiburg.....	17
B.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17
B.24	Vermögen und Bau	17
B.25	Deutsche Bahn AG	17

B.26	Bürgermeisteramt Auggen	17
B.27	Bürgermeisteramt Badenweiler.....	17
B.28	Bürgermeisteramt Buggingen	17
B.29	Bürgermeisteramt Eschbach.....	17
B.30	Bürgermeisteramt Heiterheim	17
B.31	Bürgermeisteramt Müllheim	17
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	17

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Gemäß §§ 1 und 4 des Satzungsentwurfs wird ein bestehender Bebauungsplan überlagert. Nach Abschluss bitten wir auch um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan.	Nach Abschluss des Verfahrens wird für den Überlagerungsbereich ein maßstabsgerechtes, neutrales Deckblatt zur Vorheftung auf den bestehenden Bebauungsplan zugeleitet.
A.1.2	Für die Festsetzung des Sondergebiets ist Voraussetzung, dass konkretisierend zur gewählten Zweckbestimmung „Seniorenzentrum“ die zulässigen Nutzergruppen bzw. Nutzungsarten klar definiert sind. Gegenüber der zur frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Fassung wurde der unter Punkt 1.1.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen verwendete Begriff „ältere Menschen“ durch den Klammersatz „Senioren“ ergänzt. Da es für die Begriffe „ältere Menschen“ und „Senioren“ keine Legaldefinitionen gibt und unabhängig hiervon die plangebende Gemeinde für ein Sondergebiet abweichende eigene Definitionen festlegen könnte, regen wir an die o.g. Begriffe zu Auslegungszwecken zumindest in der Begründung noch näher zu umschreiben.	Wie korrekt angemerkt, gibt es für „Senioren“ und „ältere Menschen“ keine Legaldefinition. Meistens wird jedoch ein Alter zwischen 50 und 65 Lebensjahren als Eintrittsalter in die Seniorität angesehen. Grundsätzlich dient das geplante Seniorenzentrum für diese Altersgruppe. Jedoch können im Einzelfall auch jüngere Menschen aufgenommen werden, die eine Pflegebedürftigkeit aufweisen.
A.1.3	Unter Punkt 1.5.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird festgesetzt, dass u.a. Carports im Plangebiet nicht zulässig sind. Der Begriff „Carport“ wird bisher in den Planunterlagen nicht definiert. Wir regen daher an, im Hinblick auf die unter Punkt 6.4 der Begründung genannte Zielsetzung des Ausschlusses hochbaulich in Erscheinung tretender Anlagen, Carports klarstellend noch als überdachten Stellplatz (unabhängig von ein oder zwei Außenwänden) zu definieren.	Unter Ziffer 6.4 der Begründung wird noch klarstellend der Begriff Carport im Zusammenhang mit dem Ausschluss hochbaulich in Erscheinung tretender Anlagen definiert.
A.1.4	In der Begründung sollte unter Punkt 1 die Normbezeichnung der LHeimBauVO ohne „N“ erfolgen und zum qualifizierten Bebauungsplan § 30 (anstatt § 13) ange-	In der Begründung erfolgt unter Ziffer 1 die Normbezeichnung der „LHeimBauVO“ ohne „N“. Zudem wird im Hinblick auf den qualifizierten Bebauungsplan § 30 BauGB anstatt § 13 BauGB angegeben.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geben werden.	
A.1.5	<p>Bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hatten wir darauf verwiesen, dass der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine + Jud vom 27.01.2020 unter anderem zu Grunde gelegt wird, dass hinsichtlich des westlich des Plangebiets vorhandenen Garten- und Landschaftsbaubetriebs unterstellt werden kann, dass keine relevanten Schallimmissionen vom Betriebsgrundstück auf das Plangebiet einwirken. Hierzu hatten wir angeregt, den dieser Annahme zu Grunde liegenden Sachverhalt zu prüfen und im Sinne einer worst-case-Betrachtung zu untersuchen und in die Abwägung einzustellen, ob im Hinblick auf die benachbarten Nutzungen evtl. Nutzungskonflikte entstehen könnten und ob bzw. welche Festsetzungen ggf. zu treffen wären, um Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und emittierenden Nutzungen planerisch zu bewältigen. Auf diese Anregungen wurde in den Unterlagen zur Offenlagefassung nicht Bezug genommen. Unsere diesbezügliche Anregungen haben jedoch unverändert Bestand.</p>	<p>Für den Garten- und Landschaftsbaubetrieb liegt keine Betriebsgenehmigung vor. Im Rahmen eines Vorort-Termins am 30.10.2018 wurde festgestellt, dass von diesem Betrieb keine maßgeblichen Schallemissionen verursacht werden. Sollte zukünftig ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb geduldet oder genehmigt werden, ist erfahrungsgemäß von Fahrverkehr (Abstellen bzw. Ausfahrt von Fahrzeugen) und in geringem Umfang von Verladetätigkeiten (Material und Maschinen) auszugehen. Diese Vorgänge und Tätigkeiten finden i.d.R. ausschließlich tagsüber statt. Es ist grundsätzlich möglich, das Areal als Betriebshof zu nutzen. Es besteht die Möglichkeit durch eine geeignete räumliche Anordnung von Schallquellen, die Abschirmwirkung der bestehenden Gebäude auszunutzen oder bei Bedarf durch überdachte Lager- oder Abstellflächen einen ausreichenden Schallschutz zu schaffen.</p> <p>Ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm kann ggf. bei der Beantragung einer Betriebsgenehmigung erforderlich werden.</p>
A.1.6	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.1.7	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt. Nach Satzungsbeschluss wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen entsprechend mitgeteilt.</p>
A.1.8	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplans übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p>
A.1.9	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Über-</p>	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entspre-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	<p>chenden Vermerken übersandt.</p>
A.1.10	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.</p>	<p>Sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Daten entsprechend bereitgestellt.</p>
A.1.11	<p>Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 2084692) zu übersenden.</p>	<p>Eine Mehrfertigung des Bebauungsplans wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP Freiburg, Referat 21 übersandt.</p>
A.2	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
	<p>Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zu dem oben genannten Bebauungsplan aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung:</p>	
A.2.1	<p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Gemäß dem Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Ziffer 9.1.2) verbleibt für die Bereiche Arten und Biotope sowie Boden jeweils ein Kompensationsdefizit, welches außerhalb des Plangebietes</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ausgeglichen werden soll.	
A.2.1.1	Die dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht angemessen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<p>Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Bereits heute weisen wir darauf hin, alle externen Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, sofern die Stadt Neuenburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.</p>	Alle externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.
A.2.2.1	Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichspläne ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.	Die Flächen, welche für den Ausgleich herangezogen werden, sind verfügbar. Im Umweltbericht wurde hierzu eine entsprechende Aussage aufgenommen.
A.2.2.2	Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf mit allen Anlagen rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen) vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf ist diese plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme dauerhaft (zumindest für einen Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren) zu sichern.	Der Vertragsentwurf liegt der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 07.07.2020 bereits vor. In diesem wird die plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme dauerhaft (zumindest für einen Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren) gesichert.
A.2.3	<p>Kompensationsverzeichnis</p> <p>Die externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind von der Stadt Neuenburg in das Kompensationsverzeichnis einzustellen (§ 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ » Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung.</p>	Die externen Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden zu gegebener Zeit von der Stadt Neuenburg am Rhein in das Kompensationsverzeichnis eingestellt.
A.2.3.1	Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist die untere Natur-	Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses wird die untere Naturschutzbehörde hiervon benachrichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schutzbehörde hiervon zu be- nachrichtigen.	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Bebauungsvorschriften	
A.2.4	Pflanzgebote und Pflanzbindungen Entsprechend dem Pflanzgebot unter Ziffer 1.8 sind insgesamt mindestens 11 hochstämmige Laub- und/oder Obstbäume zu pflanzen (ausgehend von ca. 0,53 ha = 5.300 m ²). Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn dies im Zuge des Bauantrages bei der Gestaltungsplanung der Freiflächen eingeplant wird.	Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind die 11 hochstämmigen Laub- und/oder Obstbäume im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen und entsprechend zu pflanzen.
A.2.5	Artenschutz Ziffer 3.4 führt aus, dass die potentiellen Fledermausquartiere vor der Fällung auf Fledermausbesatz überprüft werden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass diese Prüfung durch einen geeigneten Fachmann vorgenommen werden muss, der auch das weitere Vorgehen zu bestimmen hat, sollte der Besatz nachgewiesen werden.	Vor Fällung der Bäume erfolgt eine Prüfung der Fledermausquartiere durch einen geeigneten Fachmann, der auch das weitere Vorgehen bestimmt, falls ein Besatz nachgewiesen wird. In die Bebauungsvorschriften wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.2.6	Kompensationsmaßnahme: Dachbegrünung Unter Ziffer 9.1.2.2 ist zu entnehmen, dass im Planungsgebiet flachgeneigte Dächer geplant sind, die zu 75 % begrünt werden sollen. Da dies als Kompensationsmaßnahme innerhalb des Plangebiets angerechnet werden soll, ist die Durchführung im genannten Flächenumfang (1.170 m ²) und mit der vorgegebenen Mächtigkeit (mindestens 10 cm) durch die Aufnahme eines Verweises auf § 178 BauGB rechtlich zu sichern.	Die Dachbegrünung ist grundsätzlich im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen. Da es sich bei der Dachbegrünung um eine Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB handelt, kann auf § 178 BauGB nicht verwiesen werden, da sich dieser Paragraph auf § 9 (1) Nr. 25 BauGB bezieht.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Der Standort für das Bauvorhaben liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes 315.132 WSG der Stadt Neuenburg des Tiefbrunnens	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Grißheim II in Schutzzone IIIB.	
A.3.1.1	Zum Schutze des Grundwassers sollte auf eine dauerhaft dichte und leicht zu kontrollierende Ableitung des Abwassers besonderen Wert gelegt werden. Auf die DWA-Regelwerke A-142 und M-146 wird ausdrücklich verwiesen. Entsprechend der Regelwerke muss zunächst das Gefährdungspotential des Entwässerungssystems ermittelt werden. Daraufhin ergeben sich bestimmte Anforderungen an das Entwässerungssystem, die aus der Tabelle 2 des DWA-Regelwerks A-142 entnommen werden. Zudem sind aus gleichem Regelwerk die Anforderungen an die Bauausführung sowie der Betrieb und die Unterhaltung zu entnehmen wie beispielsweise Anforderungen an Dichtigkeitsprüfungen nach Fertigstellung sowie im Betrieb des Entwässerungssystems.	Ein zusätzlicher Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	An der Schalltechnischen Untersuchung, Projekt 2701/1 vom Ingenieurbüro Heine und Jud vom 27.01.2020 wurden seit der frühzeitigen Beteiligung keine Änderungen vorgenommen. Auch zu den dort behandelten Themen gibt es keine Neuerungen in den Planunterlagen, weshalb die zur frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme unverändert fortbesteht und hier nochmals wiederholt wird:	Wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Lärm wird in die Gesamtabwägung eingestellt.
A.4.2	Der Entwurf zur schalltechnischen Untersuchung, Projekt 2701/1 vom Ingenieurbüro Heine und Jud vom 27.01.2020 beschreibt die schalltechnischen Auswirkungen auf das Vorhaben zur Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Rheingärten“. Die besondere Schutzbedürftigkeit des geplanten Seniorenzentrums wird erkannt und zur weiteren Betrachtung die Immissionsrichtwerte für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten gemäß der TA Lärm mit 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts für die weitere Betrachtung herangezogen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Es wurde richtig erkannt, dass die Geräuscheinwirkungen der BAB A5, des Gastronomiebetriebs „Zum kleinen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Hecht“, des Wasser- und Schifffahrtsamts, der Landesgartenschau 2022 und deren Folgenutzung sowie der Garten- und Landschaftsbaubetrieb westlich des Plangebiets einen Nutzungskonflikt auslösen könnten. Der Garten- und Landschaftsbaubetrieb wird aufgrund einer abgelaufenen Duldung nicht weiter betrachtet. Sollte der Betrieb weiterbestehen, ist dieser im Gutachten zu berücksichtigen.</p>	
A.4.4	<p>Die Untersuchung des Gewerbelärms für Gaststätte und Schifffahrtsamt ergibt, dass an den Baugrenzen Beurteilungspegel von bis zu 45 dB(A) tags und 36 dB(A) in der ungünstigsten Nachtstunde auftreten. Somit ist der Immissionswert nachts um bis zu 1 dB(A) überschritten. Die vorgeschlagene Ausrichtung der schutzbedürftigen Bebauung bzw. die Maßnahme einer möglichen Vollverglasung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nochmals genauer zu betrachten und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen.</p>	<p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Schallimmissionen an den Baugrenzen und für den konkreten Planentwurf ermittelt und beurteilt. Während an den Baugrenzen mit einer Überschreitung um 1 dB des Immissionsrichtwerts von 35 dB(A) nachts zu rechnen ist, wird der Richtwert für den konkreten Planentwurf an allen schutzwürdigen Räumen des geplanten Gebäudes eingehalten. Für den vorgelegten Planentwurf ergeben sich aus schalltechnischer Sicht keine Konflikte gegenüber der Gaststätte und dem Schifffahrtsamt.</p>
A.4.5	<p>Am Gebäude sind nach aktueller Planung, vor allem in Hinblick auf den Straßenverkehr, durch den es sowohl Tags mit bis zu 67 dB(A), als auch nachts mit bis zu 60 dB(A) zu deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt, an allen Fassadenseiten Schallschutzfenster mit Nachströmlüftungen vorgesehen. Ob diese auch im Hinblick auf die Landesgartenschau 2022 und deren Folgenutzung ausreichen, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens näher untersucht werden. Bzgl. Landesgartenschau und Folgenutzung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.07.2019 zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Rheingärten“, welche nachstehend noch einmal wiedergegeben wird:</p>	<p>Um möglichen Lärmeinwirkungen durch die Landesgartenschau zu begegnen, sollen am geplanten Gebäude des Seniorenzentrums nicht nur an der straßenzugewandten Fassadenseite Schallschutzfenster mit Nachströmlüftungen vorgesehen werden, sondern auch an allen anderen Fassadenseiten. Im Hinblick auf die Landesgartenschau 2022 und deren Folgenutzungen ist davon auszugehen, dass die Schallimmissionen im Regelbetrieb dem Straßenverkehrslärm untergeordnet sind. Aus diesem Grund reichen die zu treffenden Maßnahmen aus, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.</p>
A.4.5.1	<p>Es wurde richtig erkannt, dass Lärm, ausgehend vom Plangebiet, einen Nutzungskonflikt auslösen könnte. Das Gutachten Projekt Nr. 2436/1 des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine und Jud vom 30. April 2019 untersucht diesen Nutzungskonflikt. Mit den Bereichen „Landesgartenschau“ und „Folgenutzung“ wird die temporäre Nutzung, wie auch die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	angedachten Nutzungen nach Beendigung der Landesgartenschau (LGS) lärmtechnisch untersucht, soweit dies nach heutigem Planungsstand möglich ist.	
A.4.5.2	Die Untersuchung der Nutzung als LGS ergibt, dass im Regelbetrieb zur Tagzeit keine Überschreitung der Richtwerte bei der Wohnbebauung in der Nachbarschaft zu erwarten ist, sofern eine „angemessene“ Veranstaltung angenommen wird. Es wurden dabei die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie zugrunde gelegt. Zur Nachtzeit jedoch kommt es rechnerisch zu deutlichen Überschreitungen des Richtwertes im Mischgebiet und im Wohngebiet. Die Ursache ist der Parkplatz, dessen Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit für die Überschreitung verantwortlich sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5.3	Die Untersuchung der Nachnutzung ergibt, dass im Regelbetrieb zur Tagzeit keine Überschreitung der Richtwerte bei der Wohnbebauung in der Nachbarschaft zu erwarten ist. Es wurden dabei die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie zugrunde gelegt. Zur Nachtzeit jedoch kommt es rechnerisch zu einer Überschreitung des Richtwertes im Mischgebiet (Immissionsort 09). Die Ursache ist wiederum der Parkplatz, dessen Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit für die Überschreitung verantwortlich sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5.4	Der kritische Bereich ist, sowohl für die Nutzung der LGS, als auch hinsichtlich der Nachnutzung, der Parkplatz. Der Gutachter stellt fest, dass dieser Konflikt im folgenden Genehmigungsverfahren zu lösen wäre. Wir halten diesen Konflikt auch für grundsätzlich lösbar und weisen darauf hin, dass eigentlich nur bauliche Maßnahmen als Abhilfemaßnahmen in Frage kommen. Rein organisatorische Maßnahmen sind nach unserer Erfahrung nicht auf Dauer wirkungsvoll genug.	<p>Bauliche Maßnahmen sind organisatorischen Maßnahmen vorzuziehen.</p> <p>Bei den baulichen Maßnahmen wären beispielsweise zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Lage der Ein- und Ausfahrt • Befestigung (z.B. Asphaltierung) der Fahrgassen • Abschirmeinrichtungen (Lärmschutzwand, Carports o.ä.) • Anordnung der Stellplätze, z.B. Anordnung von überdachten Fahrradstellplätzen in der Nähe der Mischbebauung anstelle von Pkw-Stellplätzen o.ä. • Etc. <p>Folgende organisatorische Maßnahme stehen beispielsweise zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flüssige Abwicklung bei Ein- und Ausfahrt

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei hohem Besucherandrang Einweisung der Fahrzeuge durch Personal auf die freien Plätze, um Suchverkehr zu vermeiden • Sperrung „kritischer“ Stellplätze nachts • Etc. <p>Eine Prüfung, Optimierung und Konzeption der zur Verfügung stehenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der weiteren Planung.</p>
A.4.5.5	<p>Die Veranstaltungen, die während der LGS stattfinden werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht konkret genug, um hinreichend sicher prognostiziert zu werden. Wir regen an, folgendes Vorgehen bei der Planung in Erwägung zu ziehen: Sollten Veranstaltungen zur Nachtzeit geplant werden, die eine Überschreitung des Richtwertes auch für seltene Ereignisse befürchten lassen, sollte parallel zur Veranstaltung eine Messung an den neuralgischen Immissionsorten stattfinden („Online-Messung“). Wird der Richtwert überschritten, so wird dies sofort dem Schaltpult der Veranstaltung mitgeteilt und die Verstärker werden entsprechend „nach unten“ geregelt, bis der Richtwert eingehalten ist. Dieses Vorgehen hat sich an anderer Stelle bei lärmintensiven Veranstaltungen bewährt.</p>	<p>Ergänzend zu dem beschriebenen Vorgehen, lässt sich im Vorfeld der Veranstaltung die Musikanlage „einpegeln“ und ggf. „versiegeln“, so dass die verantwortlichen Tontechniker die Anlage entsprechend aussteuern können.</p>
A.5	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.5.1	<p>Der Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“ liegt im Umlegungsverfahren „Landesgartenschau 2022/Rheingärten“. Die Bildung der benötigten Fläche ist in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Vermessung und Geoinformation vorzunehmen.</p>	<p>Die Bildung der benötigten Fläche wird in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Vermessung und Geoinformation vorgenommen.</p>
A.6	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.6.1	<p>Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3</p>	<p>Die Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden wird sichergestellt. Hierzu wurde bereits ein Hinweis in</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten Sondergebiet mit einer GFZ <1,2 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m ³ /Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.6.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Notwendige Hydranten werden so angeordnet, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Hierzu wurde bereits ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.6.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Hierzu wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Rettungswege der Feuerwehr und deren Zugänge etc. sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.
A.6.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Hierzu wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr etc. sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.7.1	Plangebiet: Die landwirtschaftlichen Belange wurden aufgenommen und abgewogen. Keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Kompensationsmaßnahmen: Die zur Umsetzung der externen Maßnahmen vorgesehenen Flst. 1324 und 1324/3 Gem. Zienken werden aktuell nicht landwirtschaftlich genutzt und werden grundsätzlich begrüßt. Die langfristige Pflege der Flächen könnte durch einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen, insbesondere da als zweite Nutzung eine Schafbeweidung möglich ist. Daher weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auf Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT/LPR) in Anspruch genommen werden dürfen. Dies ist bei ggf. zu schließenden Nutzungsvereinbarungen mit (zukünftigen) Bewirtschaftern zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die geplante	Bei ggf. zu schließenden Nutzungsvereinbarungen mit (zukünftigen) Bewirtschaftern werden diese darüber informiert, dass auf Flächen die für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT/LPR) in Anspruch genommen werden dürfen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen nicht zu einer Doppelförderung führt. Der Bewirtschafter der Fläche/Vertragsnehmer ist vom Maßnahmenträger auf diese Vorgaben hinzuweisen.	Es wird sichergestellt, dass die geplante Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen nicht zu einer Doppelförderung führt. Der Bewirtschafter der Fläche/Vertragsnehmer wird ggf. vom Maßnahmenträger auf diese Vorgaben informiert.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 13.05.2020)	
A.8.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-01476 vom 09.03.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen wurden als Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr Ref. 46.2 (Schreiben vom 19.05.2020)	
A.9.1	Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb eines Bau- und Anlagenschutzbereichs sowie außerhalb des Einflusses eines Fluggeländes. Luftrechtliche Belange werden bei einer max. Gebäudehöhe von 234,00 m Ü NN nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 18.05.2020)	
A.10.1	Unsere Stellungnahme von 11.3.2020 gilt weiterhin. Hinweis: In der Begründung wird mehrmals Bezug auf die Mülhauser Straße genommen. Diese rahmt das Plangebiet jedoch von 2 Seiten ein, so dass die Beschreibung u.E. z.T. nicht eindeutig ist.	Die Beschreibungen im Zusammenhang mit der „Mülhauser Straße“ werden in der Begründung eindeutiger formuliert.
A.11	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 14.05.2020)	
A.11.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.03.2020 und bitten um Übernahme.	Entsprechende Hinweise wurden bereits in Ziffer 3.17 in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.12	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 12.05.2020)	
A.12.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die notwendigen, externen Ausgleichsmaßnahmen konnten im Rahmen der Offenlage auf der Homepage der Stadt Neuenburg am Rhein eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt.</p>
		
<p>A.13</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 11.05.2020)		
A.13.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14 Amprion GmbH (Schreiben vom 18.05.2020)		
A.14.1	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15 SWEG Schienenwege GmbH (Schreiben vom 12.05.20.20)		
	Von genanntem Bebauungsplan sind wir nicht tangiert. Für den Bebauungsplan "Seniorenzentrum Rheingärten" gibt es unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Das Baugebiet befindet sich weit außerhalb des derzeitigen Wohngebietes der Stadt und ohne weitere nennenswerte Bebauung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt (Schreiben vom 09.06.2020)		
A.16.1	Zu dem oben genannten Vorhaben gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab, die im Grunde nicht von der Stellungnahme vom 10.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB „Scoping“) abweicht:	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sowohl aus der frühzeitigen Beteiligung als auch der Offenlage werden in die Gesamtabwägung eingestellt.
A.16.2	Grundsätzlich bestehen gegen die Ansiedlung eines Seniorenwohnheims keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16.3	Das schallschutztechnische Gutachten berücksichtigt nicht den Neubau des Stützpunktes Neuenburg für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein. Das Gutachten wurde noch auf der Grundlage der derzeit bestehenden Gebäude erarbeitet (Anlage), es ist deshalb zu überarbeiten.	Die Lage, Grundrisse und Ansichten der vorgesehenen Planung (Planstand 24.01.2020) für das Wasser- und Schifffahrtsamt wurden aus schallschutztechnischer Sicht überprüft. Die Tätigkeiten und Vorgänge auf dem Betriebsgelände des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes finden innerhalb oder westlich der geplanten Gebäude statt. Die Geräuschemissionen durch die Betriebsvorgänge

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		im Freien werden durch die geplante Bebauung in Richtung Seniorenzentrum abgeschirmt. Eine Änderung des Betriebsumfangs ist gemäß den Angaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch den Neubau des Stützpunktes keine erhöhten Schallimmissionen im Plangebiet ergeben. Dies wird im Bauantrag entsprechend berücksichtigt.
A.16.4	Zu einer Einschränkung des Betriebs des Stützpunkts darf es durch den Bau des Seniorenwohnheims nicht kommen.	Durch den Bau des Seniorenwohnheims wird keine Einschränkung des Betriebs (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt) erwartet.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2020)
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 23.06.2020)
B.4	ED Netze GmbH (Schreiben vom 11.005.2020)-Keine weitere Beteiligung
B.5	Bürgermeisteramt Bad Bellingen (Schreiben vom 20.05.2020)
B.6	Bürgermeisteramt Schliengen (Schreiben vom 18.05.2020)
B.7	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 03.06.2020)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
B.9	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.3 Integrierte Rheinprogramm
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 Naturschutz
B.11	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst BW
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
B.14	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.15	Polizeipräsidium Freiburg
B.16	Mulhouse Alsac Agglomération
B.17	Deutsche Telekom Technik

B.18	Abwasserzweckverband Weilertal
B.19	Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.20	Tourismusverband Neuenburg am Rhein
B.21	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
B.22	Handwerkskammer Freiburg
B.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.24	Vermögen und Bau
B.25	Deutsche Bahn AG
B.26	Bürgermeisteramt Auggen
B.27	Bürgermeisteramt Badenweiler
B.28	Bürgermeisteramt Buggingen
B.29	Bürgermeisteramt Eschbach
B.30	Bürgermeisteramt Heiterheim
B.31	Bürgermeisteramt Müllheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT (BÜRGERINNEN UND BÜRGER)

Private Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) sind im Rahmen der Offenlage nicht eingegangen.